

Satzung des Vereins

Naturpark Reinhardswald e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Naturpark Reinhardswald“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- b) Sitz des Vereins ist Hofgeismar
- c) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und -aufgaben

Zweck des Vereins ist es, den Reinhardswald als Naturpark zu entwickeln und bekannt zu machen. Orientiert am „Petersberger Programm“ des Verbands Deutscher Naturparke geht es darum, die Region als Natur- und Kulturlandschaftsraum mit ihren Charakteristika und Potentialen im Sinne einer bewahrenden Fortentwicklung zu schützen und zu nutzen. In diesem Sinne sind wesentliche Anliegen der Interessenausgleich und der Aufbau systematischer Kooperationen zwischen allen relevanten Organisationen und Interessengruppen, die Stärkung der Identität der Region, der umfassende Schutz besonders sensibler Landschaftsräume sowie die nachhaltige touristische und wirtschaftliche Entwicklung.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Umsetzung und Fortschreibung der interkommunalen Konzepte zur Etablierung, Entwicklung und touristischen Vermarktung der Region Reinhardswald als Naturpark
- Entwicklung und Vermarktung des Naturparks Reinhardswald als Ausflugs- und Urlaubsziel sowie als Marke
- Unterstützung und Initiierung von Umweltbildungsangeboten und anderen Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins und Naturverständnisses sowie der Kenntnis der Region
- Unterstützung und Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
- Errichtung und Unterhaltung von Wanderwegen, Park- und Rastplätzen, Schutz- und Rasthütten und anderer Infrastruktur zur umweltverträglichen Erschließung des Naturparks für Besucher
- Unterstützung und Initiierung von Maßnahmen zur Entwicklung, Produktion und Vermarktung von regionalen Produkten

- Entwicklung und Vermarktung von touristischen Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen
- Einrichtung und Unterhaltung von Anlaufstellen für Einheimische und Gäste (Tourist-Informationen, Naturparkzentren u.ä.) sowie einer gemeinsamen Geschäftsstelle
- Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten
- Beratung der Mitglieder und Partner
- Initiierung und Koordinierung organisations- und interessenübergreifender Meinungsbildungs-, Lern- und Arbeitsprozesse in der Region
- Mitarbeit in bzw. Zusammenarbeit mit übergreifenden Kooperationen und Organisationen, insbesondere der Naturparke und des Tourismus.
- Der Verein übernimmt und regelt die organisatorischen Aufgaben zur Verfolgung der Vereinszwecke. Dies gilt auch für die Anstellung des für den Verein tätigen Personals.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Bildung von Kooperations- und Arbeitsebenen erfolgt mit dem Ziel, das einvernehmliche und zielgerichtete Handeln der Beteiligten in Angelegenheiten des Naturparks zu fördern und die Umsetzung von Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Der Landkreis Kassel übernimmt nach Maßgabe seiner Möglichkeiten eine strategische Klammer- und Koordinationsfunktion.

Innerhalb der gemeinsamen Gebietskulisse unterstützen die assoziierten Vereinsmitglieder den Verein Naturpark Reinhardswald e.V. im partnerschaftlichen Verhältnis.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können auf Antrag juristische Personen werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen und die Satzung sowie die Beitragsordnung anerkennen.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder untergliedern sich in drei Gruppen:

1. Hauptzahler (Landkreis Kassel und Stadt Hofgeismar) mit erhöhten Mitgliedsbeiträgen oder erhöhten Beiträgen zur Touristischen Arbeitsgemeinschaft Märchenland Reinhardswald und vierfachem bzw. dreifachem Stimmrecht.

2. Einfache Mitglieder (Kommunen innerhalb der Gebietskulisse und HessenForst) mit Mitgliedsbeiträgen, Beiträgen zur Touristischen Arbeitsgemeinschaft Märchenland Reinhardswald oder Personalbereitstellung. Ihnen steht ein einfaches Stimmrecht zu.
3. Assoziierte Mitglieder ohne Mitgliedsbeiträge oder Beiträge zur Touristischen Arbeitsgemeinschaft Märchenland Reinhardswald. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Es wird angestrebt, dass die Landkreiskommunen, die derzeit assoziierte Mitglieder ohne Beiträge und Stimmrecht sind, Vollmitglieder über den Beitritt zur TAG Märchenland Reinhardswald werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist zulässig zum 31.12. des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Erhebung und Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Feststellung einer Beitragsordnung. Die Mitgliedsbeiträge orientieren sich an den Beiträgen zur TAG Märchenland Reinhardswald.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, beruft der Vorstand eine/n Nachfolger/in für die Zeit bis zur Neuwahl des Vorstands.

Die Hauptzahler entsenden je ein Vorstandsmitglied ohne Wahl.

Der Landesbetrieb HessenForst entsendet ein Vorstandsmitglied ohne Wahl.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln berechtigt den Verein im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein verpflichten und berechtigen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Verfahren für die Arbeit und die Sitzungen des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks durch. Er nimmt darüber hinaus die folgenden Aufgaben wahr:

- Erlass der Geschäftsordnung
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Aufstellung des jährlichen Arbeitsplans
- Vorlage des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Erledigung
- Bestellung, Überwachung und Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung.

§ 9

Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Genehmigung des Finanzplanes
- f) Behandlung von Anträgen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter und bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen Beschlussfassungen/Wahlen in geheimer Abstimmung. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Hauptzahler haben vier Stimmen (Landkreis Kassel) bzw. drei Stimmen (Stadt Hofgeismar), die auf eine Person vereint werden können. Einfache Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 11

Beirat

Der Vorstand setzt zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat ein. Jedes Vereinsmitglied entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter für den Beirat und erhält Mitspracherecht bei der Erfüllung der Aufgaben.

Die Amtszeit des Beirats wird an die des Vorstands gebunden.

Beiratssitzungen werden vom Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind dem Vorstand zuzuleiten.

**§ 12
Geschäftsführung**

Der Verein kann zur Führung der laufenden Geschäfte, zur Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und der Beschlüsse der Vereinsgremien eine/einen Geschäftsführer/in bestellen.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung in geeigneter Form.

**§13
Auflösung des Vereins**

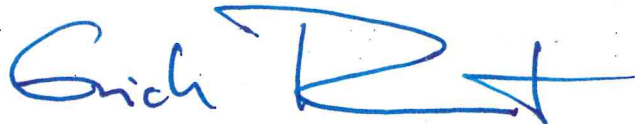
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein Freunde des Tierparks Sababurg e.V.

Hofgeismar, 23. Mai 2017

Die Satzung für den Naturpark Reinhardswald wird beschlossen:

Stadt Bad Karlshafen

Stadtrat Erich Rennert
Mitglied



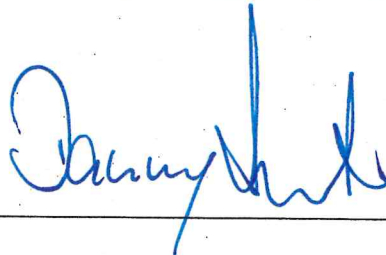
Gemeinde Fulda

Bürgermeister Karsten Schreiber
Assoziiertes Mitglied



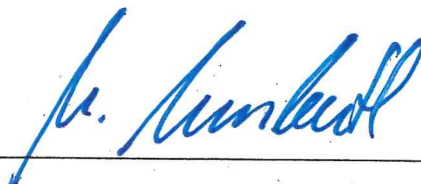
Stadt Grebenstein

Bürgermeister Danny Sutor
Mitglied



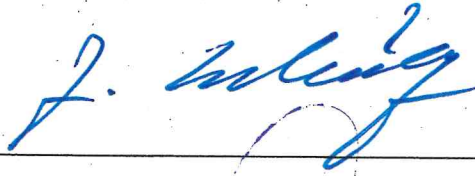
Stadt Hofgeismar

Bürgermeister Markus Mannsbarth
Mitglied



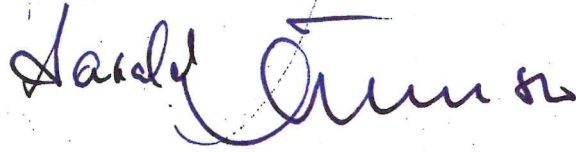
Stadt Immenhausen

Bürgermeister Jörg Schützeberg
Mitglied



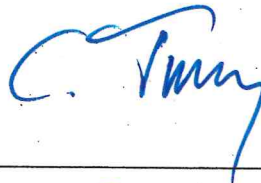
Stadt Liebenau

Bürgermeister Harald Munser
Mitglied



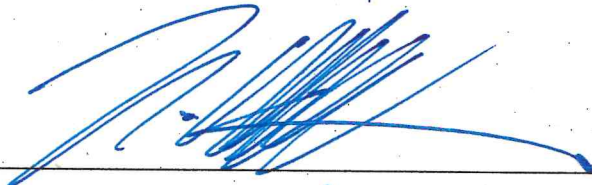
Gemeinde Oberweser

Bürgermeister Cornelius Turrey
Assoziiertes Mitglied



Stadt Trendelburg

Bürgermeister Kai Georg Bachmann
Mitglied



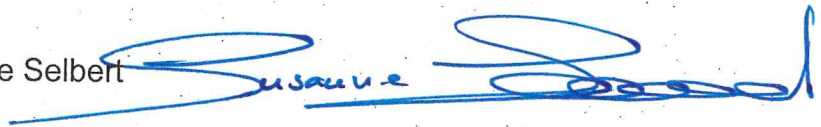
Wahlsburg

Erster Beigeordneter Harald Henne
Assoziiertes Mitglied



Landkreis Kassel

Erste Kreisbeigeordnete Susanne Selbert
Mitglied



Landesbetrieb HessenForst

Abteilungsleitung Stefan Nowack
Mitglied

